

Nicht nur Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, auch **jede Gynäkologin/jeder Gynäkologe**, der/die Mütter betreut oder gynäkologische Untersuchungen bei Kindern durchführt, steht in der Verantwortung, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und Schritte zur Abwendung einzuleiten.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden [Berufsgeheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren sollen**, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. [...]

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen, steht allen Gynäkologinnen und Gynäkologen in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.

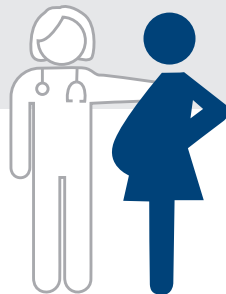
Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de). Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym. Sie erreichen uns 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.

Gewichtige Anhaltspunkte auf Seiten der Mutter/der Eltern können sein*:

- › psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen – Absetzen von Psychopharmaka?/ungewöhnlich lang andauernder „Babyblues“ u. a., die die Versorgung des Neugeborenen/Säuglings oder anderer Kinder beeinträchtigen könnten
 - » Kooperation mit behandelndem Psychiater unbedingt erforderlich
- › Drogenkonsum (unabhängig von der konsumierten Substanz) und anderes Suchtverhalten (wie z.B. Alkohol, Medikamente, Nikotin, Spiel- und Kaufsucht). Eine Beratung gemäß § 8b KKG (beim Jugendamt) oder im KKG NRW sollte eingeholt werden.
- › fehlende Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft. Fehlende U-Untersuchungen des Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte auf Seiten des Kindes können sein*:

- › Hinweise auf jegliche Form der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, körperliche Gewalt)
- › Bericht über einen sexuellen Missbrauch
- › Auffällige Untersuchungsbefunde
- › Cave: nicht jeder auffällige Befund beweist einen Missbrauch
- › Umgekehrt: ein unauffälliger Befund schließt einen Missbrauch nicht aus.



Wir beraten Sie gerne bezüglich des weiteren Vorgehens bzw. der Befundinterpretation nach kinder- und jugendgynäkologischer Untersuchung.

* die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar.